



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 245
Seite 589a — 592c

22. April 1986

Redaktion: T. Wimmer
Telefon: 80-4174

Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluß Diplom-Biologie vom 10. 3. 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1
des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG)
vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985
(GV.NW. S. 765), hat die RWTH die folgende
Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Allgemeines	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ausbildungsziel	3
§ 3 Qualifikation und Zulassung zum Studium	4
§ 4 Erwünschte Qualifikationen	5
§ 5 Studienberatung, Förderung	5
§ 6 Studiengangwechsel, Hochschulwechsel	6
§ 7 Aufbau des Studiums	6
II. Grundstudium	
§ 8 Inhalte des Grundstudiums	7
§ 9 Studienbeginn	8
§ 10 Veranstaltungsarten	8
§ 11 Nachweise (Scheine)	10
§ 12 Diplom-Vorprüfung	11
§ 13 Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung	12
III. Hauptstudium	
§ 14 Inhalte des Hauptstudiums	13
§ 15 Studienorganisation	13
§ 16 Biologisches Hauptfach	16
§ 17 Biologische Nebenfächer	16
§ 18 Nichtbiologisches Nebenfach	17
§ 19 Diplomprüfung	17
§ 20 Diplomarbeit	18
§ 21 Promotion und Zusatzstudien	19
§ 22 Inkrafttreten	19
IV. Anhang	
1. Studienplan	
2. Adressenliste	

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie vom 15. 11. 1985 (DPO) (GABL.NW. S. 55) das Studium für den Studiengang Biologie mit dem Abschluß Diplom-Biologe an der RWTH.

§ 2 Ausbildungsziel

(1) Das Biologiestudium soll dem Studenten die in der DPO geforderten gründlichen Fachkenntnisse vermitteln und ihn in die Lage setzen, nach neuesten Erkenntnissen und Methoden seines Faches selbständig und zukunftsbezogen zu arbeiten. Hierbei steht das Studium von Grundlagen und wissenschaftlichen Methoden im Vordergrund. Dieses Studium der Biolo-

gie bereitet auf die im Rahmen der heutigen Gesellschaft verantwortliche Tätigkeit des Biologen in Forschung und Lehre sowohl in öffentlichen Einrichtungen als auch in der Industrie und Wirtschaft vor. ¹⁾

(2) In einem Teilgebiet der Biologie — dem Hauptfach entsprechend § 18 Abs. 4 DPO — werden von den Kandidaten vertiefte Kenntnisse gefordert. Das erste und zweite Nebenfach dienen der Erweiterung des biologischen Fachwissens. Hinreichendes Verständnis chemischer, physikalischer bzw. mathematischer Zusammenhänge und Arbeitsmethoden ist durch ein nichtbiologisches (drittes) Nebenfach nachzuweisen. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.

§ 3 Qualifikation und Zulassung zum Studium

(1) Zulassungsvoraussetzungen zum Studium der Biologie sind das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife und — bis zur Aufhebung des Numerus Clausus — die Zuweisung eines Studienplatzes für das Fach Biologie durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (ZVS). Die Bewerbung ist direkt an die ZVS zu richten. Vordrucke zur Anforderung der Bewerbungsformulare sind bei der ZVS, den Schulen, den Arbeitsämtern oder dem Studentensekretariat der RWTH erhältlich. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten und Fristen sollten etwa 5 Monate vor Beginn des Studiums an das Studentensekretariat gerichtet werden.

(2) Für höhere Fachsemester können Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Die Zulassung erfolgt durch die Hochschule.

(3) Weitere studienfachspezifische Zulassungsvoraussetzungen bestehen nicht.

§ 4 Erwünschte Qualifikationen

Für jeden Studienanfänger ist die Befähigung zu naturwissenschaftlich-mathematischem Denken sowie das ernsthafte Interesse an der Lösung biologischer Probleme mit naturwissenschaftlichen Methoden erforderlich. Artenkenntnisse im Tier- und Pflanzenbereich sind erwünscht. Kenntnisse des Lateinischen sowie insbesondere des Englischen sind notwendig.

§ 5 Studienberatung, Förderung

(1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung.

(2) Allgemeine Auskünfte über ein Studium im Ausland erteilt das Akademische Auslandsamt.

(3) Beratung in Fach- und Prüfungsfragen führt der Fachstudienberater für Biologie durch.

(4) Weitere Studienhinweise sind bei der Fachschaft Chemie/Biologie und beim Allgemeinen Studentenausschuß (ASTa) erhältlich.

(5) Bei Vorlesungsbeginn eines jeden Semesters finden Semestervorbesprechungen für Studienanfänger und Fortgeschrittene statt. Für eine sinnvolle Planung des Studiums wird dringend empfohlen, diese Vorbesprechungen zu besuchen. Sie werden durch besonderen Anschlag in den Instituten angekündigt.

(6) Auskünfte über Förderung erteilt das Studentenwerk.

(7) Über die zugehörigen Adressen gibt die Liste in Anhang 2 Auskunft. Adressenänderungen werden am ehernen am Schwarzen Brett der Institute oder im jeweils aktuellen Personal- und Vorlesungsverzeichnis bekanntgemacht.

¹⁾ Bei Arbeitsämtern und der Studienberatung sind nähere Hinweise und Informationen über Berufsbilder und Berufschancen des Biologen erhältlich. Die Berufschancen erhöhen sich erfahrungsgemäß durch die anschließende Promotion.

§ 6 Studiengangwechsel, Hochschulwechsel

(1) Beim Wechsel des Studiengangs sollte der Fachstudienberater zur Beratung aufgesucht werden. Die Diplom-Vorprüfung bzw. einschlägige Studienleistungen in entsprechenden Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet (vgl. § 7 DPO). In Zweifelsfällen entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten bzw. Gleichwertigkeit von Studienleistungen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachvertreter.

(2) Der Verlauf des nach einem Wechsel aufgenommenen Studiengangs Diplombiologie hat sich an dem gültigen Studienplan zu orientieren. Ein Anspruch auf ein Angebot von Pflichtlehrveranstaltungen außerhalb des üblichen Turnus (vgl. § 9) besteht nicht.

§ 7 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich Prüfungen. Gemäß Studienplan (s. Anhang 1) und DPO dauert es bis zur mündlichen Diplomprüfung mindestens acht Semester und bis zum Abschluß der Diplomarbeit mindestens neun Semester.

II. Grundstudium

§ 8 Inhalte des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium ist ein einheitliches Pflichtstudium für alle angehenden Diplombiologen. Eine gewisse Spezialisierung kann erst nach der Diplom-Vorprüfung erfolgen. Zu den allgemeinen Fachgrundlagen zählen die Inhalte der physikalischen, chemischen und mathematischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sowie die biologischen Unterrichtsveranstaltungen (vgl. Studienplan Anhang 1). Die das Grundstudium abschließende Prüfung (= Diplom-Vorprüfung) umfaßt daher die folgenden Fächer: Physikalische Chemie, Chemie, Botanik und Zoologie.

(2) Zur Erarbeitung des im Grundstudiums angebotenen Grundlagenwissens ist die intensive Beteiligung an allen Übungen und Praktika sowie die gründliche Vor- und Nachbereitung des Vorlesungsstoffes unerlässlich, z. B. durch das Studium geeigneter Lehrbücher. Diese werden von den Hochschullehrern in der Regel zu Beginn einer Lehrveranstaltung genannt.

(3) Auf zusätzliche, für den Studienanfänger geeignete und förderliche Vorlesungen, Übungen und Kolloquien, die nicht als Pflichtveranstaltungen im Studienplan aufgelistet sind, wird von den veranstaltenden Hochschullehrern jeweils in der allgemeinen Semestervorbereitung hingewiesen. Von diesem Lehrangebot Gebrauch zu machen, wird den im Grundstudium befindlichen Studenten dringend empfohlen.

§ 9 Studienbeginn

Der Studienplan (Anhang 1) setzt den Beginn des Studiums im Wintersemester voraus. Ein Studienbeginn im Sommersemester ist in der Regel nicht möglich und auch im Ausnahmefall nicht empfehlenswert, da in der Biologie das Studienjahr gilt und viele Veranstaltungen aufeinander aufbauen. In jedem Fall wird die Fachstudienberatung empfohlen.

§ 10 Veranstaltungsarten

Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen seitens des Vortragenden. Dient der Vermittlung eines Überblicks und von grundlegenden Zusammenhängen. Die Hörer verhalten sich rezeptiv; ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet. Teilnahmekontrolle erfolgt nicht.

Übung und Praktikum: Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Lösung empirischer und experimenteller Aufgaben. Erarbeitung von Zusammenhängen anhand lehrreicher Beispiele oder Verteilung, Durchführung und Besprechung von angemessenen Aufgaben. Häufig in kleinen Gruppen. In der Regel enge Bindung an eine Vorlesung. Dient neben der Festigung der Kenntnisse insbesondere der Schulung von Fähigkeiten und Techniken (z. B. Mikroskopieren, Zeichnen, Protokollieren, Versuchsplanung und -durchführung, Umgang mit Formeln und Geräten). Die Teilnehmer müssen aktiv mitarbeiten, Vor- und Nachbereitung durch Literaturstudium. Teilnahmekontrolle üblich. Leistungskontrolle normalerweise durch Protokolle oder Abschlußtest (mündlich oder schriftlich). Bei mindestens ausreichenden Leistungen erhält der Teilnehmer eine (ggf. benotete) Bescheinigung (sog. „Schein“) über die erfolgreiche Teilnahme.

Seminar: Studenten erarbeiten selbständig Beiträge zu vorher festgelegten Themen mit nachfolgender breiter Diskussion. Scheinvergabe bei hinreichend gutem Vortrag und regelmäßiger Teilnahme.

Kolloquium: Es werden aktuelle Forschungsergebnisse seitens eingeladenen auswärtiger Gäste oder aus der eigenen Arbeitsgruppe vorgestellt. Im letzteren Fall kann u. U. der Übergang zum Seminar fließend sein. Normalerweise keine Scheinvergabe.

Exkursion: Entweder als Demonstration natürlicher oder halbnatürlicher Tier- und Pflanzengemeinschaften „vor Ort“ oder — in Abhängigkeit von der verfügbaren Zeit, der apparativen Ausstattung und den Gegebenheiten des Exkursionsziels — mit dem Charakter eines Praktikums, in welchem Techniken zur Aufdeckung und Dokumentation bestimmter Zusammenhänge eingeübt werden. Die Bedingungen für eine Scheinvergabe werden vor jeder Exkursion bekanntgegeben.

§ 11 Nachweise (Scheine)

(1) Die Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums sind im Studienplan aufgeführt; soweit sie mit einem Stern (*) versehen sind, muß bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung gemäß § 9 DPO eine erfolgreiche Teilnahme an ihnen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis kann nur über die Bescheinigungen erfolgen, die am Ende einer scheinpflichtigen Veranstaltung an die erfolgreichen Teilnehmer ausgegeben werden. Es sind dies mithin Dokumente, die sorgfältig aufbewahrt werden müssen. Ihre Wiederbeschaffung ist schwierig und zeitraubend.

(2) Die Leistungen, die zur Erlangung des jeweiligen Scheins erbracht werden müssen, und die zugehörigen Bedingungen werden zu Beginn der scheinpflichtigen Veranstaltung bekanntgegeben. In der Regel wird die Leistung durch einen Abschlußtest nachgewiesen.

(3) Die Bescheinigung einer erfolgreichen Teilnahme kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- Wenn der Teilnehmer der Veranstaltung öfter ferngeblieben ist als zu Beginn derselben festgelegt wurde.
- Wenn die praktischen Leistungen, insbesondere aber auch die Protokolle, als „nicht ausreichend“ beurteilt werden.
- Wenn das Ergebnis eines Abschlußtests oder das Gesamtergebnis mehrerer Teiltests mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.

(4) In den Fällen von Absatz 3 Buchstabe a und Buchstabe b muß die Veranstaltung als ganze wiederholt werden. Im Fall von Absatz 3 Buchstabe c kann eine Wiederholung des Tests im folgenden Semester stattfinden. Ist als Ergebnis der Wiederholung nicht ausreichend, findet eine zweite Wiederholung im folgenden Semester statt.

(5) Mehrfaches Scheitern — auch in nichtbiologischen Fächern — schließt nach der derzeitigen Rechtslage weitere Wiederholungsversuche nicht aus, sollte aber von dem Betroffenen im wohlverstandenen eigenen Interesse insofern zur Kenntnis genommen und ernsthaft reflektiert werden, als hierdurch Lücken im Begabungsspektrum oder in der Motivation aufgedeckt werden, die dem Betroffenen bislang möglicherweise nicht deutlich waren und die sich nicht nur nachteilig für das Studium der Biologie, sondern auch für die spätere Berufsausübung im Rahmen der Biologie auswirken können. Je früher man sich über die Möglichkeiten eines Studiengangwechsels informiert, desto weniger Zeit wird man verlieren, um seine spezifische Begabung auf einem geeigneteren Betätigungsfeld fruchtbarer und befriedigender umsetzen zu können.

§ 12 Diplom-Vorprüfung

(1) Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab. Diese wird in jedem Semester jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit abgehalten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist beim Zentralen Prüfungsamt (ZPA, s. Anhang 2) zu stellen. Die Termine für die Anmeldung werden sowohl dort als auch in den Instituten durch Anschlag bekanntgegeben. Die Zulassung und das Zulassungsverfahren sind in den §§ 9 und 10 DPO geregelt, alles weitere in den §§ 11 bis 16 DPO.

§ 13 Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung erfolgt über die Stoffgebiete der in § 11 Abs. 2 DPO angegebenen Fächer, denen entsprechend dem Studienplan folgende Lehrveranstaltungen zugeordnet werden (* bedeutet: die erfolgreiche Teilnahme ist gemäß § 9 Abs. 1 DPO nachzuweisen):

1. Botanik: Grundlagen der Botanik (Strukturen), Mikroskopisch-botanische Übungen für Anfänger*, Einführung in die Pflanzenphysiologie, Pflanzenphysiologisches Praktikum für Anfänger*, Vorlesung und Mikroskopisches Praktikum* „Niedere Pflanzen“, Botanische Bestimmungsübungen für Anfänger einschließlich vier halbtägiger botanischer Exkursionen*, fächerübergreifend: Allgemeine Biologie,
2. Zoologie: Einführung in die Zoologie, Vorlesung Baupläne der Tiere, Praktische Übungen zur Morphologie und Anatomie der Tiere für Anfänger*, Einführung in die Tierphysiologie, Praktikum zur Tierphysiologie für Anfänger*, Zoologische Bestimmungsübungen für Anfänger einschließlich vier halbtägiger zoologischer Freilanddemonstrationen*, Übungen zur quantitativen Biologie I*, Übungen zur quantitativen Biologie II*, fächerübergreifend: Allgemeine Biologie,
3. Mikrobiologie: Mikrobiologisches Praktikum für Anfänger*;
4. Chemie: Vorlesung Allgemeine und Anorganische Chemie, Anorganisch-chemisches Praktikum für Biologen*, Vorlesung Organische Chemie und Organisch-chemisches Praktikum für Biologen*;
5. Physikalische Chemie: Vorlesungen Grundlagen der Physikalischen Chemie I bis III, Physikalisch-chemisches Grundpraktikum für Biologen*.

III. Hauptstudium

§ 14 Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium beginnt nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung und dauert in der Regel vier Semester (ohne die Prüfungszeit). Hier soll der Student das Studium der Grundlagen der Biologie fortsetzen und in einem Teilgebiet (Hauptfach) vertiefte Kenntnisse erwerben. Er wählt im Rahmen des § 18 DPO drei Nebenfächer und kann so sein Studium selbst gestalten. Die gewählten Fächer dürfen sich im Rahmen der Bestimmungen des § 17 Abs. 5 DPO von ihren inhaltlichen Voraussetzungen her nicht wesentlich überschneiden. In Zweifelsfällen ist die Kombinierbarkeit der Fächer rechtzeitig mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu besprechen.

(2) Ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung ist die Diplomarbeit, die dazu führen und im Endergebnis nachweisen soll, daß der Student biologische Probleme selbständig nach wissenschaftlichen Methoden mit Erfolg bearbeiten kann.

(3) Das dritte (nichtbiologische) Nebenfach soll dem Studenten die Fähigkeit vermitteln, Verbindungen mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere aus den Grundlagenfächern der Naturwissenschaften, herzustellen und zu nutzen.

§ 15 Studienorganisation

(1) Infolge der Wahlmöglichkeiten im Hauptstudium kann ein allgemeinverbindlicher Studienplan nicht angegeben werden. Die im Studienplan vorgenommene Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester ist eine unverbindliche Empfehlung. Dem Studenten ist es also nach dem Vorexamen grundsätzlich anheimgestellt, in welcher Abfolge und in welchem Semester des Hauptstudiums die vorgesehenen Lehrveranstaltungen besucht werden, soweit es sich nicht um Praktika handelt, die inhaltlich aufeinander abgestimmt sind und für deren erfolgreiche Teilnahme deshalb die vorgeschriebene Reihenfolge eingehalten werden muß.

(2) Die Wahlmöglichkeiten sind in § 18 Abs. 3 bis 8 DPO geregelt. Vorgeschrieben nach § 17 Abs. 3 und 4 DPO ist die erfolgreiche Teilnahme an:

1. neun ganztägigen biologischen Blockpraktika von je vier Wochen Dauer, davon drei Blockpraktika je nach gewähltem Hauptfach und ein Blockpraktikum je nach dem gewählten ersten Nebenfach;
2. einem dreistündigen cytologisch-genetischen Praktikum;
3. zwei zweistündigen biologischen Seminaren;
4. einem zweistündigen ökologischen Seminar;
5. (für das 2. Nebenfach) einem zweistündigen Seminar (zusätzlich zu den unter Nummern 3 und 4 genannten Seminaren) oder einem dreistündigem Praktikum, sofern hierin kein Blockpraktikum nach § 17 Abs. 4 Nr. 3 DPO absolviert wurde;
6. einer oder mehreren Übungen im Gesamtumfang von mindestens drei Semesterwochenstunden (SWS) für das dritte Nebenfach, sofern hierin kein Blockpraktikum nach § 17 Abs. 4 Nr. 3 DPO absolviert wurde.

Unabhängig von der gewählten Fächerkombination für die mündliche Diplomprüfung schränkt § 17 Abs. 4 DPO die Wahlmöglichkeit dahingehend ein, daß von den zu absolvierenden

neun Blockpraktika eines im Bereich der Strukturanalyse (botanisch oder zoologisch orientiert) und drei im funktionellen Bereich (einschließlich Virologie, Mikrobiologie und Ökologie) angesiedelt sein müssen.

Diese Auflagen gewährleisten bei weitgehender Berücksichtigung der individuellen Neigungen und Interessen des Studenten eine hinreichende Breite der Ausbildung zum Diplom-Biologen.

(3) Den Studenten wird nahegelegt, auch das Angebot der fakultativen Veranstaltungen (Spezialvorlesungen, Seminare und Übungen) möglichst intensiv zu nutzen. Insbesondere sollte jeder Biologiestudent an einer mehrwöchigen terrestrischen, limnischen oder marinen Exkursion bzw. Übung für Fortgeschrittene an einer auswärtigen Station teilnehmen. Besonders empfehlenswert ist der Bereich der verschiedenen Biologischen Kolloquien, die durch Aushang angekündigt werden. Hier besteht die Gelegenheit, sich über neueste Forschungsergebnisse aus den verschiedensten Teilgebieten der Biologie zu informieren.

(4) Voraussetzung zum Beginn des Hauptstudiums ist grundsätzlich die bestandene Diplom-Vorprüfung. Um Zeitverlusten bei der Absolvierung des Studiums vorzubeugen, sind von dieser Grundsatzregelung ab 5. Semester folgende Veranstaltungen ausgenommen:

Vorlesungen und Seminare; das cytologisch-genetische Praktikum und — sofern die Teilprüfung in Zoologie bestanden wurde — die Blöcke „Morphologie der Tiere“ und „Physiologie 1“; bzw. — sofern die Teilprüfung in Botanik bestanden wurde — die Blöcke „Morphologie, Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen“ und „Pflanzenphysiologie A“ bzw. „Pflanzenphysiologie B“. An die Stelle eines der physiologischen Blöcke kann auch der Block „Mikrobiologie 1“ treten. Reichen die zur Verfügung stehenden Plätze in einem dieser Blockpraktika nicht aus, werden Studenten mit vollständig bestandener Vordiplom bevorzugt aufgenommen.

§ 16 Biologisches Hauptfach

Das Hauptfach kann entsprechend § 18 Abs. 4 DPO aus den folgenden Fächern gewählt werden: Botanik, Mikrobiologie, Ökologie, Pflanzenphysiologie, Tierphysiologie, Zoologie. Es sind dies Vertiefungsgebiete, für die zur Zeit ein hinreichend großes Lehrangebot zur Verfügung steht und die nach Bedeutung und Umfang geeignet sind, eine praxisnahe Ausbildung für den zukünftigen Berufsbiologen zu gewährleisten. Kernstück dieser Ausbildung sind drei Blockpraktika des gewählten Hauptfaches (vgl. § 15 Abs. 2).

§ 17 Biologische Nebenfächer

(1) Erstes Nebenfach muß nach § 18 Abs. 5 DPO eines aus der Reihe der nichtgewählten Hauptfächer sein. Vorgeschrieben ist die Teilnahme an einem Blockpraktikum von 4 Wochen Dauer.

(2) Für das zweite biologische Nebenfach besteht nach § 18 Abs. 6 und Abs. 8 DPO eine größere Auswahlmöglichkeit. Diese soll den Interessen der Studierenden weitgehend entgegenkommen mit der Einschränkung, daß die gewählten Fächer sich von ihren inhaltlichen Voraussetzungen her gemäß § 17 Abs. 5 DPO nicht wesentlich überschneiden dürfen.

§ 18 Nichtbiologisches Nebenfach

Als nichtbiologisches (drittes) Nebenfach kann gemäß § 18 Abs. 7 DPO gewählt werden: Mathematik, Organische Chemie, Physik, Physikalische Chemie. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch weitere Fächer als drittes Nebenfach zulassen, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem gewählten Schwerpunkt stehen (vgl. § 18 Abs. 8 DPO). Dieses Nebenfach sollte zweckmäßigerweise so gewählt werden, daß auch ein enger Bezug zu dem angestrebten Tätigkeitsbereich besteht.

§ 19 Diplomprüfung

(1) Das Hauptstudium schließt mit der Diplomprüfung ab. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung wird über das Zentrale Prüfungsamt (ZPA) an den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses gerichtet. Die Termine für die Anmeldung müssen beachtet werden. Sie werden durch Anschlag beim ZPA bekanntgegeben. Die Zulassung zur Diplomprüfung ist in § 17 DPO geregelt. Voraussetzung für die Zulassung ist in jedem Fall der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den in § 17 Abs. 3 und 4 DPO aufgeführten Veranstaltungen.

(2) Die Diplomprüfung gliedert sich wie folgt: Zunächst müssen die mündlichen Prüfungen im Hauptfach und in den drei Nebenfächern in einem Zeitraum von höchstens vier Monaten abgelegt werden (§ 18 Abs. 10 DPO). Dieser Zeitraum beginnt mit dem Tag der ersten mündlichen Prüfung. Die Reihenfolge der Fachprüfungen ist frei wählbar. Im

Anschluß an die mündlichen Prüfungen erfolgt die Anfertigung der Diplomarbeit.

§ 20 Diplomarbeit

(1) Es ist sinnvoll, sich rechtzeitig durch persönliche Kontaktaufnahme mit Professoren über die Möglichkeit der Anfertigung einer Diplomarbeit zu unterrichten. Dadurch erhält der Student auch Hinweise, welche Veranstaltungen von ihm noch besucht werden sollten. In der Regel ist es günstig, wenn das Thema der Arbeit in enger Beziehung zum gewählten Hauptfach steht.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird frühestens unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfungen ausgegeben. Die Ausgabe muß spätestens vier Monate nach Abschluß der mündlichen Prüfungen beantragt werden. Sie erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des ausgebenden bzw. betreuenden Professors (§ 19 Abs. 4 DPO). Ist dieser nicht Professor für ein biologisches Fach in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der RWTH, muß die Diplomarbeit vom Prüfungsausschuß genehmigt werden (§ 19 Abs. 2 DPO). Es empfiehlt sich dann, daß der Student mit einem Professor eines biologischen Faches der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät Kontakt aufnimmt, um sicherzustellen, daß später ein zweiter Gutachter zur Beurteilung der Diplomarbeit zur Verfügung steht.

(3) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate (§ 19 Abs. 5 DPO). Der Prüfungsausschuß kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Monate verlängern.

§ 21 Promotion und Zusatzstudien

(1) An der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät besteht für Diplombiologen die Möglichkeit der Promotion in Biologie. Einzelheiten sind der Promotionsordnung zu entnehmen, die beim Fachstudienberater für Biologie einzusehen ist.

(2) Diplombiologen können auch am Zusatzstudium Operations Research oder am Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium der RWTH teilnehmen. Auskünfte hierüber erteilt die Zentrale Studienberatung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

IV. Anhang

1. Studienplan
2. Adressenliste

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachabteilung für Chemie und Biologie vom 19. Mai 1982, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19. Mai 1982 und des Senats der RWTH vom 6. Februar 1986 sowie der Genehmigung des Rektors der RWTH vom 10. März 1986.

Rektor der RWTH Aachen
Prof. Dr. med. H.-D. Ohlenbusch

Anmerkung der Redaktion:

Siehe dazu auch die Amtl. Bekanntmachungen
Nr. 23 vom 24. 7. 1973, Nr. 49 vom 9. 9. 1974,
Nr. 73 vom 27. 6. 1975, Nr. 80 vom 10. 10. 1975,
Nr. 91 vom 23. 3. 1976, Nr. 123 vom 23. 8. 1977,
Nr. 129 vom 11. 1. 1978, Nr. 203 vom 18. 5. 1983.

Anhang 1

Studienplan für Diplom-Biologen

Lehrveranstaltung (SWS bedeutet Anzahl der Semesterwochenstunden)	Vorl. SWS	Übg. SWS	Summe SWS
1. Semester Wintersemester (WS)			
Quantitative Biologie I	2		
* Übung zur Quantitativen Biologie I		1	
Grundlagen der Physikalischen Chemie I	3		
Übung zur Physikalischen Chemie I		1	
Allgem. und Anorganische Chemie	4	2	
Grundlagen der Botanik (Strukturen)	2		
Einführung in die Zoologie	2		
Allgemeine Biologie	2		
	<u>15</u>	4	
Vorlesungsfreie Zeit:			
* Anorgan.-chem. Praktikum für Biologen		8	
		<u>12</u>	<u>27</u>
2. Semester Sommersemester (SS)			
Quantitative Biologie II	2		
* Übung zur Quantitativen Biologie II		1	
Grundlagen der Physikalischen Chemie II	3	1	
Organische Chemie für Biologen	3		
* Botan. Bestimmungsübungen mit Freilanddemonstrationen		3	
* Praktische Übungen zur Morphologie und Anatomie der Tiere		3	
* Zoologische Bestimmungs- übungen mit Freiland- demonstrationen		3	
	<u>8</u>	<u>11</u>	
Vorlesungsfreie Zeit:			
* Organisch-chem. Praktikum für Biologen		10	
		<u>21</u>	<u>29</u>

*: scheinpflichtige Veranstaltung

Lehrveranstaltung (SWS bedeutet Anzahl der Semesterwochenstunden)	Vorl. SWS	Übg. SWS	Summe SWS
---	--------------	-------------	--------------

3. Semester Wintersemester (WS)

Grundlagen der Physikalischen Chemie III	2		
* Physikal.-chem. Grundpraktikum für Biologen		6	
Einführung in die Pflanzenphysiologie	3		
Niedere Pflanzen	2		
* Mikroskopisch-botanische Übungen		3	
Mikrobiologie I	1		
* Mikrobiolog. Praktikum für Anfänger		3	
Einführung in die Tierphysiologie	3		
	<u>11</u>	<u>12</u>	

Vorlesungsfreie Zeit:

* Pflanzenphysiologisches Praktikum für Anfänger (2 Wochen)		3	<u>26</u>
Vordiplom für die Fächer Chemie und Physikalische Chemie			

4. Semester Sommersemester (SS)

* Praktikum zur Tierphysiologie		3	
* Mikroskop. Praktikum „Niedere Pflanzen“		4	
Baupläne der Tiere	3		
	<u>3</u>	<u>7</u>	<u>10</u>

Vorlesungsfreie Zeit:

Vordiplom in Botanik und Zoologie

Stundenbelastung 1.—4. Semester:

37 SWS Vorlesungen
34 SWS Übungen vorlesungsparallel
21 SWS Übungen in der vorlesungsfreien Zeit

insgesamt: 92 SWS

Belastung pro Semester durchschnittlich ca. 23 SWS

5. Semester Wintersemester (WS)

* 3 Blockpraktika für Fortgeschrittene in Biologie gem. Fächerwahl ¹⁾ , gztg. Spezialvorlesungen ²⁾	4	24	
* Praktische Übungen zur Cytologie und Genetik		3	
	<u>4</u>	<u>27</u>	<u>31</u>

6. Semester Sommersemester (SS)

* 3 Blockpraktika für Fortgeschrittene in Biologie gem. Fächerwahl ¹⁾ , gztg. Spezialvorlesungen ²⁾	4	24	
* Seminar		2	
	<u>4</u>	<u>26</u>	<u>30</u>

Lehrveranstaltung (SWS bedeutet Anzahl der Semesterwochenstunden)	Vorl. SWS	Übg. SWS	Summe SWS
---	--------------	-------------	--------------

7. Semester Wintersemester (WS)

* 3 Blockpraktika für Fortgeschrittene in Biologie gem. Fächerwahl ¹⁾ , gztg. Spezialvorlesungen ²⁾	6	24	
* Seminar		2	
	<u>6</u>	<u>26</u>	<u>32</u>

¹⁾ Die Wahl der Blockpraktika ist in Abhängigkeit von den Fächern der mündlichen Diplomprüfung nicht beliebig. Man beachte hierzu die Aushänge in den Instituten.

²⁾ Im 5.—8. Semester sind 20 SWS für Spezialvorlesungen vorgesehen. Unabhängig von der jeweiligen Fächerwahl ist der Besuch der folgenden Veranstaltungen vorgeschrieben:

Biochemie der Pflanzen
Genetik
Allgemeine Ökologie
Entwicklungsphysiologie der Pflanzen
Entwicklungsphysiologie der Tiere
oder Vergleichende Entwicklungsgeschichte der Tiere
Ökologisches Seminar

8. Semester Sommersemester (SS)

* Praktikum bzw. Seminar im 2. Nebenfach (sofern hierin kein Blockpraktikum absolviert wurde)			3
* Übung bzw. Seminar im 3. (nichtbiologischen) Nebenfach (sofern hierin kein Blockpraktikum absolviert wurde)			3
* Seminar Spezialvorlesungen ²⁾	6		2
	<u>6</u>	<u>8</u>	<u>14</u>

Mündliche Diplomprüfung in einem Hauptfach und 3 Nebenfächern.

9. Semester Wintersemester (WS)

Diplomarbeit

Stundenbelastung 5.—8. Semester: 20 SWS Vorlesungen
97 SWS Übungen

insgesamt: 107 SWS

Belastung pro Semester durchschnittlich ca. 27 SWS

Stundenbelastung 1.—4. Semester: 92 SWS

Stundenbelastung 5.—8. Semester: 107 SWS

Belastung insgesamt: 199 Stunden : 8 Semester = 25 SWS

*: scheinpflichtige Veranstaltung

Anhang 2

Adressenliste

Die aufgeführten Telefonanschlüsse sind hochschulinterne Nummern, die jedoch auch innerhalb des Ortsnetzes Aachen oder von außerhalb durch Vorwählen von 80 bzw. 0241/80 angewählt werden können.

Diplom-Prüfungsausschuß für Biologie:

Vorsitzender: Prof. Dr. M. SCRIBA, Institut für Zoologie,
Kopernikusstr. 16 (Verfügungszentrum),
Tel. 4838

Sprechstunden: täglich von 11.00 bis 12.00 Uhr

Fachstudienberater für Biologie:

AOR Dr. M. NAYNERT, Institut f. Zoologie,
Kopernikusstr. 16 (Verfügungszentrum),
Tel. 4841

Sprechstunden: Montag und Donnerstag
von 15.00 bis 16.30 Uhr

Fachschaft Biologie,
Fachschaftsraum im Sammelbau Biologie, Worringer Weg,
Seffent-Melaten, Tel. (nur hochschulintern): 6693 oder über
Fachschaft Chemie, Tel. 4641 im Anorganischen Institut
Prof. Pirlet-Str. 1

Sprechstunden: Montag bis Freitag
von 12.00 bis 13.00 Uhr

Allgemeiner Studentenausschuß (AStA),
Turmstr. 3, Tel. hochschulintern 3792 oder 3793 Ortsnetz
Aachen 82000 oder 82009

Sprechstunden: Montag bis Freitag
von 11.00 bis 14.00 Uhr

Zentrales Prüfungsamt (ZPA):

Wüllnerstr. 9 (Audi Max), Tel. 4336

Sprechstunden: Montag bis Freitag
von 10.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 15.30 Uhr

Akademisches Auslandsamt:

Ahornstr. 55, Tel. 4100 — 03

Sprechstunden: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
von 10.00 bis 12.30 Uhr

Sekretariat für Studentische Angelegenheiten:
Bergdriesch 37, Tel. 4020, 4021, 4214

Sprechstunden: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
von 8.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch von 14.30 bis 15.30 Uhr

Studentenwerk Aachen:

Förderungsabteilung, Turmstr. 3, Tel. nur über Ortsnetz
Aachen 8941

Sprechstunden: Montag und Donnerstag
von 10.00 bis 12.30 Uhr

Zentrale Studienberatung:

Templergraben 83, Tel. 4050, 4051

Sprechstunden: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
von 8.30 bis 12.30 Uhr und
Montag von 15.00 bis 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung